



4.13

Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2011 (GBl. S. 793) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2010 (GBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Mannheim erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet sowie den Schülerinnen und Schülern und Kindern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die notwendigen Beförderungskosten ganz oder teilweise.

(2) Beförderungskosten werden nur für Schülerinnen und Schüler erstattet, die in Baden-Württemberg wohnen.

(3) Notwendige Beförderungskosten sind die den Schülerinnen und Schülern tatsächlich für den Weg von der Wohnung zur Schule entstehenden Kosten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Anwendbarkeit der Satzung

Diese Satzung gilt nicht für:

1. Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
2. Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKGG).

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen sowie der Grundschulförderklassen.“

§ 3 Höhe der Erstattungen

(1) Von den notwendigen Beförderungskosten werden für bis zu zwei Kindern einer Familie Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich 3,00 Euro für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen im Vollzeitunterricht sowie für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen erstattet. Soweit die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind, werden ab dem dritten Kind einer Familie die notwendigen Beförderungskosten in vollem Umfang, höchstens jedoch bis zu dem in § 14 Abs. 1 festgelegten Betrag übernommen bzw. erstattet, sofern auch in diesem Fall die Voraussetzungen der Satzung erfüllt sind.

(2) Beim Kauf eines MAXX- Tickets erstattet die Stadt die Kosten in Höhe von 36,00 Euro/Jahr.

(3) Grundsätzlich werden die Kosten für Schülermonatskarten unabhängig von Ferientagen erstattet. Soweit die Ferien einen ganzen Kalendermonat dauern, werden für diesen Monat keine Fahrtkosten erstattet.

(4) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der Förder- und Sonderschulen sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten in vollem Umfang, höchstens jedoch bis zu dem in § 14 Abs. 1 festgelegten Betrag, von der Stadt erstattet.

(5) Für Grundschüler aus den Wohngebieten Scharhof, Kirchgartshausen und Blumenau werden die Kosten in vollem Umfang, höchstens jedoch bis zu dem in § 14 Abs. 1 festgelegten Betrag, von der Stadt erstattet.

(6) Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen im Teilzeitunterricht haben von den notwendigen Beförderungskosten einen Eigenanteil in Höhe von 46,00 Euro/Beförderungsmontat zu tragen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

(7) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

(8) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 4 Erstattungsfähige Schülerbeförderungskosten

(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatzes 1 ist:

a) der Unterricht, der an Schulen in einem festen, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

b) die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft, sofern diese im Stundenplan ausgewiesen ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet.

(3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 5 Mindestentfernung

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet:

1. ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und schulischer Einrichtung

a) für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Grundschulförderklasse,

b) für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen

2. ab einer Mindestentfernung von 3 km für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen im Vollzeitunterricht sowie für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen. Abweichend von Satz 1 sind für Schülerinnen und Schüler, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk wohnen und außerhalb dieses Wohnbezirks eine Schule besuchen, die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, bei dem ein deutlich erkennbarer Abstand zur nächstgelegenen Bebauung besteht und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung einen Namen erhalten hat. Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Mannheim.

3. ab einer Mindestentfernung von 30 km für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen

Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(2) Die Beförderungskosten von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sowie der Förderschulen ab Klasse 5 werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Mindestentfernung von 3 km innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs überschritten wird oder innerhalb des jeweils geltenden Schuleinzugsbereichs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 bis 6 ein gefährlicher Schulweg vorliegt.

§ 6 Innerer Schulbetrieb

(1) Die Beförderungskosten für Fahrten im inneren Schulbetrieb werden in vollem Umfang übernommen.



(2) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

(3) Kosten für Fahrten im Rahmen des stundenplanmäßigen Sportunterrichtes (innerer Schulbetrieb) werden ab einer Mindestentfernung von 1,5 km erstattet, wenn die schuleigenen Sportstätten nicht ausreichen. Hierfür ist vorrangig der ÖPNV zu benutzen.

§ 7 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien, sowie für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschule für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Sehbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Erstattung von Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 5 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung der Schülerinnen und Schüler oder des Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die zu begleitenden Schülerinnen und Schüler oder des zu begleitenden Kindes geltenden Grundsätzen erstattet.

(3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10

- a) blinde,
- b) geistig behinderte,
- c) körperbehinderte,
- d) sehbehinderte,
- e) verhaltensgestörte,
- f) schwerhörige und sprachbehinderte

Schülerinnen und Schüler und Kinder der Klassen 1 und 2 und des Schulkindergartens zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben der FahrerIn oder dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz einer ehrenamtlichen Begleitperson ein Betrag von 6 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Soweit sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eingesetzt werden, ist der Tariflohn, mindestens jedoch der gesetzliche Mindestlohn zu erstatten. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen und Schüler befördert werden und die Stadt zugestimmt hat.

§ 9 Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Stadt Mannheim in besonders gelagerten Fällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann zu bejahen, wenn Schülerinnen und Schüler nachweislich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch erhalten.



B. Umfang der Kostenerstattung

§ 10 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder gem. § 11 Abs. 4 nicht zumutbar, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gem. § 13 erstattet werden.
- (3) Stehen verschiedene zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

§ 11 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülerinnen und Schüler i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 diese zusätzlichen Kosten erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle mindestens 1,5 km beträgt. Zusätzliche Kosten zwischen Haltestelle und Schule werden ohne Rücksicht auf die Entfernung erstattet.
- (2) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schülerinnen und Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Benutzen Schülerinnen und Schüler mehrere Verkehrsmittel, so werden die verschiedenen Wartezeiten auf die in Satz 1 zumutbare Wartezeit angerechnet. Die Gesamtwartezeit für Hin- und Rückfahrt soll insgesamt 75 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern oder Kindern in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen mit besonderen Schülerfahrzeugen ist ein Anspruch auf Abholung an der Wohnadresse nicht gegeben.

§ 12 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt Mannheim den Vertrag zwischen Schulträger und Beförderungsunternehmen oder den Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge genehmigt hat.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder des Einsatzes eines schulträgereigenen Fahrzeuges ist der Stadt Mannheim **unverzüglich** nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag nicht unverzüglich vorgelegt, erfolgt die Kostenübernahme nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10 Abs. 2) entstehenden Kosten werden nach Abs. 2 erstattet, wenn die Stadt Mannheim die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 Euro, bei Krafträdern 0,10 Euro erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) Schülerinnen und Schüler haben **vor Beginn** der Beförderung beim Schulträger bzw. der Stadt Mannheim die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag nicht unverzüglich vorgelegt, erfolgt die Kostenübernahme nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.



§ 14 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet

- 2.500 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- 750 Euro für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Die festgelegten Höchstbeträge gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen.

(2) Von den Höchstbeträgen des Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Ein derartiger Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

C. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt Mannheim erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 16 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger erstattet den Schülerinnen und Schülern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

- a) die Benutzung des MAXX-Tickets nicht in Betracht kommt oder
- b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 13 zulässig ist.

(2) Die Erstattung der verauslagten Beförderungskosten kann halbjährlich bei der Stadt Mannheim beantragt werden. Nachgewiesene Beförderungskosten werden jedoch nur ersetzt, wenn deren Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

§ 17 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Mannheim

(1) Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten. Werden Eigenanteile von Schulträgern vereinnahmt, sind diese unverzüglich an die Stadtkasse abzuführen, sofern sie nicht mit anderen Erstattungsansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 18 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungsverfahren

Der Oberbürgermeister kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren Richtlinien erlassen.

§ 19 Prüfungsrecht der Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schuljahr der Beförderung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30.11.2010 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 46 v. 17.11.2011)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.10.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 02.11.2001)

Beschluss Satzung am 30.11.2010; Inkrafttreten am 01.01.2011 (Amtsblatt Nr. 49 v. 09.12.2010).

Beschluss Satzung am 11.10.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 46 v. 17.11.2011).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.